

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Internats der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 11.12.2017 aufgrund § 3 der Landkreisordnung sowie § 2 Abs. 1 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderung der Gebührensatzung des Internats der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe vom 18.12.2000, zuletzt geändert am 25.07.2011, beschlossen:

1. § 3 der Gebührensatzung wird geändert:
Die Zimmerreservierung bezieht sich auf das komplette Schuljahr in Blockunterrichtsform. Ein Unterrichtsblock besteht aus mehreren Teilblöcken.
2. In § 4 Absatz 1 der Gebührensatzung wird der Begriff „geschätzten“ durch „voraussichtlichen“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 der Gebührensatzung wird die Internatsgebühr von 25,50 € auf 26,80 € je Tag angehoben.
4. § 5 Absatz 3 der Gebührensatzung wird neu eingefügt:
Soweit ein Zuschussanspruch gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler“ besteht, verringert sich die Internatsgebühr entsprechend der Zuschusshöhe.
5. § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung wird geändert:
Die Stornierung der Neuanmeldung zum Internatsbesuch ist bis zu einer Woche vor Beginn des ersten Teilblocks gebührenfrei möglich.
6. § 8 der Gebührensatzung wird geändert:
Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, 12.12.2017

Sven Hinterseh
Landrat